

Sitzungspolizeiliche Verfügung

für den Versteigerungstermin am 22.09.2026 um 9:00 Uhr AZ: K 24/22 Amtsgericht Kaufbeuren

Die Sitzung ist öffentlich, § 169 S. 1 GVG.

Aufgrund zu befürchtender Störungen wird zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Durchführung der Versteigerung für die gesamte Dauer des Versteigerungstermins folgendes angeordnet:

Vor den Eingängen zum Sitzungssaal wird ein Sicherheitsbereich errichtet. Den Anweisungen des dort und im Sitzungssaal anwesenden Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten.

Es wird eine gesonderte Einlasskontrolle vor dem Sitzungssaal (zusätzlich zur allgemeinen Einlasskontrolle zum Gerichtsgebäude) angeordnet.

Zugang zum Sitzungssaal erhält nur, wer sich bei der Einlasskontrolle mit einem gültigen Bundespersonalausweis oder Reisepass oder entsprechenden gültigen ausländischem Ausweispapier ausweisen kann. Sämtliche Personen sind in einer Liste zu erfassen. Dies dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Versteigerungstermin.

Die Ausweispapiere sind einem Justizbediensteten auszuhändigen und von diesem abzulichten. Die Echtheit der Ausweise wird durch die im Wege der Amtshilfe eingesetzten Polizeibeamten überprüft.

Die Kopien werden hinterlegt und dürfen ausschließlich zur Identifizierung etwaiger Störer verwendet werden. Die Listen und Kopien werden nach Ende des Sitzungstages der Vorsitzenden übergeben. Sie werden am nächsten Arbeitstag nach dem Ende des Sitzungstages durch die Vorsitzende vernichtet, soweit sie nicht zur Vollstreckung sitzungspolizeilicher Maßnahmen bzw. zur Verfolgung begangener Straftaten benötigt werden.

Personen, die ihre Überprüfung verweigern, sind zurückzuweisen. Bei Personen, die die sich als Verfahrensbeteiligte ausgeben, geschieht dies nach Rücksprache und auf Anordnung der Vorsitzenden.

Im Sitzungssaal sowie im Sicherheitsbereich sind Ton-, Film- und Bildaufnahmen sowie die elektronische bzw. elektromagnetische Aufzeichnung von Personen, Gegenständen oder Ereignissen untersagt, § 169 S. 2 GVG. Hierfür geeignete Stoffe und Geräte, insbesondere Kameras, Mobiltelefone, Laptops und ähnliche Gegenstände dürfen nicht in den Sitzungssaal gebracht werden.

Gegenstände, deren Mitnahme in den Saal verboten ist, müssen unter Ausschluss der Haftung für fahrlässiges Verhalten an der Einlasskontrolle hinterlegt werden. Sie werden bei Verlassen des Justizgebäudes wieder ausgehändigt.

Zur Unterstützung der Justizbediensteten bei der Einlasskontrolle sowie bei der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Sitzungspolizei leistet die Polizei Amtshilfe.

Gründe

Die getroffenen Anordnungen sind zur störungsfreien Abwicklung der Hauptverhandlung unerlässlich. Um die Sicherheit der Verfahrensbeteiligten und Zuhörer zu gewährleisten und um das Verbot jeglicher Film-, Ton- und Bildaufnahmen während der Sitzung durchzusetzen sind insbesondere die Einlasskontrollen im angeordneten Umfang sowie die Beschränkung der Mitnahme von Gegenständen in den Sitzungssaal geboten.